

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Beseitigung der Sonderzuständigkeit für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes bei nach dem 31.12.2018 errichteten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- ▶ Einräumung der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse festgesetzt und ausgezahlt werden soll.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

§ 72

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
 zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018
 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

- (1) ¹Steht Personen, die
1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
 2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
 3. Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. ²Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt den Familienkassen ein Merkmal zu ihrer Identifizierung (Familienkassenschlüssel). ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes schriftlich oder elektronisch verzichtet haben und dieser Verzicht vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist. ⁴Die Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern darf erst erfolgen, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Über-

nahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. ⁵Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht die Namen und die Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im Bundessteuerblatt. ⁶Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Bundes- oder Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 9 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Bundes- oder Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden. ⁷**Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden; das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 8 bis 10 des Finanzverwaltungsgesetzes festgesetzt und ausgezahlt wird und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt.**

(2) bis (8) *unverändert*

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 18-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 1 Satz 7 Halbs. 1:** Die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zugunsten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird abgeschafft, soweit es sich um eine Familienkasse handelt, die erst durch eine nach dem 31.12.2018 erfolgte Neuerrichtung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts entstehen würde.

► **Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2:** Solchen nach dem 31.12.2018 neu errichteten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die Möglichkeit eingeräumt, beim BZSt. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, wenn sie ihre Familienkassenaufgaben auf eine Landesfamilienkasse übertragen und auf ihre Sonderzuständigkeit nicht zugunsten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit verzichtet haben.

Rechtsentwicklung:

J 18-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2006** s. § 72 Anm. 2.

► **Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016** (BGBl. I 2016, 2835; BStBl. I 2016, 1419): Siehe § 72 Anm. J 16-2.

► **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Einfügung eines Abs. 1 Satz 7 zur Vermeidung der Entstehung neuer Familienkassen hinsichtlich nach dem 31.12.2018 neu errichteter Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung tritt gem. Art. 20 Abs. 3 des „JStG 2018“ am 1.1.2019 in Kraft. J 18-3

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 18-4

► **Grund der Änderungen:** Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, 2835) wurde eine Strukturreform der Familienkassen eingeleitet. Durch diese sollte die große Zahl der Familienkassen des öffentlichen Dienstes (ursprünglich über 8000) reduziert werden, indem entweder zugunsten der 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit auf die Sonderzuständigkeit verzichtet wird oder spezielle zentralisierte Bundes- oder Landesfamilienkassen mit diesen Aufgaben betraut werden. Für den Bereich des Bundes wurde dabei bestimmt, dass die in § 72 geregelte Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes nach Ablauf einer Übergangsphase zum 1.1.2022 ganz entfällt. Die Familienkassen der Länder und Kommunen können freiwillig auf ihre Sonderzuständigkeit verzichten. Gerade im letztgenannten Bereich wurde dann aber festgestellt, dass es durch Umstrukturierungen zur unbeabsichtigten Neugründung von Familienkassen kommt. So werden etwa neugegründete kommunale Zweckverbände (zB Schul-, Wasser-, Abwasserverbände) oder aus einer Fusion hervorgehende Sparkassen nach Abs. 1 Satz 1 automatisch für die Kindergeldgewährung zugunsten ihrer Bediensteten zuständig, auch wenn die bisher zuständigen Rechtsträger bereits auf ihre Sonderzuständigkeit zugunsten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit verzichtet haben (BTDruks. 19/4455, 50). Eine solche Neuentstehung von Familienkassen des öffentlichen Dienstes soll durch den neuen Abs. 1 Satz 7 Halbs. 1 für nach dem 31.12.2018 neu errichtete Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts unterbunden werden. Gleichzeitig sollte aber vermieden werden, dass Rechtsträger, die bislang nicht auf ihre Sonderzuständigkeit verzichtet haben, infolge der Neuerrichtung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu einer Überleitung ihrer Aufgaben an die Familienkassen der Bun-

desagentur für Arbeit gezwungen werden. Deshalb eröffnet der neue Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 dem neu errichteten Rechtsträger die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung beim BZSt. zu beantragen. Diese wird aber nur für den Fall vorgesehen, dass kein Verzicht auf die Sonderzuständigkeit erklärt wurde und die Familienkassenaufgaben auf eine Landesfamilienkasse übertragen werden (BTDrucks. 19/4455, 51).

► **Bedeutung der Änderungen:** Die in Abs. 1 Satz 7 eingefügte Neuregelung sichert den bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleiteten Strukturwandel ab. Dieser hat schon zu einer deutlichen Verringerung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes geführt (BTDrucks. 19/4455, 50), wie sich aus den vom BZSt. gem. Abs. 1 Satz 5 regelmäßig veröffentlichten Listen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf ihre Sonderzuständigkeit verzichtet haben, ergibt (s. etwa BZSt. v. 5.12.2018, BStBl. I 2019, 38 ff.). Die Neuregelung bezweckt darüber hinaus eine Verwaltungsvereinfachung, da sie eine bundesweite Überwachung sämtlicher Neugründungen von Behörden und ggf. eine Authentifizierung als Familienkasse durch das BZSt. vermeidet (BTDrucks. 19/4455, 36).

▷ **Bund:** Die Regelung zielt zwar vor allem auf neu errichtete Familienkassen im Bereich der Länder und Kommunen ab. Abs. 1 Satz 7 Halbs. 1 erfasst von seinem Wortlaut her allerdings auch nach dem 31.12.2018 neu errichtete Familienkassen des Bundes. Bei diesen kommt es mangels Anwendbarkeit des Abs. 1 Satz 1 nach § 70 Abs. 1 EStG und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Sätze 1 und 2 FVG zur unmittelbaren Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Da Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 eine Ausnahmegenehmigung des BZSt. nur bei einer Aufgabewahrnehmung durch eine Landesfamilienkasse vorsieht, scheidet die Neuentstehung einer Sonderzuständigkeit im Bereich des Bundes und deren Wahrnehmung durch die Bundesfamilienkasse aus. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 6 FVG greift insoweit nicht, da von der Bundesfamilienkasse nur Familienkassenaufgaben wahrgenommen werden können, die sich aus § 72 Abs. 1 ergeben.

▷ **Länder und Kommunen:** Im Bereich der Länder und Kommunen wird die Wahlfreiheit für nach dem 31.12.2018 neu errichtete Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beschränkt. Vor diesem Stichtag bereits bestehende Rechtsträger konnten ihre Sonderzuständigkeit behalten, auf sie zugunsten der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit verzichten oder sie von einer Landesfamilienkasse wahrnehmen lassen. Für nach dem 31.12.2018 neu errichtete Rechtsträger besteht nur noch die Möglichkeit, die Sonderzuständigkeit gar nicht erst zur Entstehung gelangen zu lassen, mit der Folge, dass die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig werden. Oder sie beantragen

eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 und lassen ihre Aufgaben durch eine Landesfamilienkasse wahrnehmen. Die volle Wahlfreiheit wäre nur erhalten geblieben, wenn in Abs. 1 Satz 7 Halbs. 2 die Formulierung „und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt“ durch die Formulierung „oder kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt“ ersetzt worden wäre. Dies war allerdings, wie sich auch aus der Begr. des Gesetzesentwurfs ergibt (BTDrucks. 19/4455, 36, 51), nicht beabsichtigt. Die Neuregelung begründet damit zwar keinen Zwang zur Übertragung der Zuständigkeit auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Sie begründet aber einen Zwang, sich zwischen einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und einer Aufgabenwahrnehmung durch die Landesfamilienkassen zu entscheiden und in letzterem Fall auch die Obliegenheit, von sich aus durch Beantragung einer Ausnahmegenehmigung tätig zu werden.

§ 72